

Noch: Anlage 2

Regelleistungen	Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3
	DM	DM	DM
18. Wenden eines Rockes (glatter Rock):			
a) Zertrennen und Reinigen, feucht Bügeln der einzelnen Teile.....	3,90	3,58	3,36
b) Neufertigen	13,64	12,50	11,74
19. Bügeln von Kleidern:			
a) einfache, glatte Rockform, untere Weite bis 1,20 m.	1,46	1,34	1,26
b) Rock mit einer Kellerfalte, untere Weite bis 1,40 m	1,95	1,78	1,68
c) Rock mit mehreren Falten, untere Weite bis 1,70 m	2,93	2,69	2,53
d) Rock mit Falten ringsherum, Weite bis 2,50 m	3,90	3,58	3,36
e) Rock glockig geschnitten, Weite bis 2,50 m	3,90	3,58	3,36
f) Weite bis 3,50 m.....	3,99	3,66	3,44

Vorstehende Preise verstehen sich ohne Zutaten.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 75 — Preisbildung im Damenschneider-Handwerk.

Vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preis Verordnung Nr. 75 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Damenschneider-Handwerk (GBl. S. 776) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 75 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
a) Fertigungslohne.....		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslohne.....		
Fertigungskosten		
c) Materialkosten (Oberstoffe und Zutaten)		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien :		
Preis ohne Umsatzsteuer		
e) Umsatzsteuer		
Preis		

§ 2

Güteklassen

Die Betriebe der Damenmaßschneiderei werden in 3 Güteklassen eingeteilt:

Zur Güteklasse 1

gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Schnitt, Form und Verarbeitung eine überdurchschnittliche Leistung darstellen.

Zur Güteklasse 2

gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen.

Zur Güteklasse 3

gehören alle übrigen Betriebe.

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

(2) Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenem Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials aufgewendeten Arbeitszeiten zusätzlich berechnet werden.

(3) Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Ausschmückung und reichere Gestaltung in der Anfertigung der Damenoberbekleidung, insbesondere Biesen-, Säumchen-, Schnur- und Wattesteppereien, Paillette-, Perl- und Handstickereien, Hohlsäume, Handapplikationen, Herausschneiden und Einsetzen von Mustern, Bogen-, Zacken- und Blendenschmuck, schwierige Zusammensetzung von Streifen-, Karo- und Blumenmustern, abnehmbare Garnituren und Manschetten, Taschen im Rock, mehr als 2 Taschen auf Bluse oder Tageskleid, mehr als 2 Taschen im Kostüm oder Mantel, komplizierte schwierige Taschen in Nachmittagskleidung, mehr als 5 Knopflöcher und Knöpfe an Taille und mehr als je 3 Knopflöcher und Knöpfe an den Ärmeln, mehr als 6 Falten im Rock des Sportkleides und mehr als 4 Bahnen im Rode des Nachmittagskleides, Teile zur Verwandlung eines Kleidungsstückes sowie schwierige Gürtel und Westeneinsätze, mehr als 2 Anproben, Beschaffung von Stoffen und Zutaten auf Wunsch des Kunden.

(4) Bei Damenoberbekleidung, die für körperlich anomal gestaltete oder körperversehrte Personen bestimmt ist, kann unter der Voraussetzung, daß das Bekleidungsstück so hergestellt wird, daß es nach Form und Aussehen allen Anforderungen entspricht, die nachweisbar aufgewendete Mehrarbeit in angemessener Höhe, jedoch höchstens bis zu 15% der normalen Fertigungszeiten, in Ansatz gebracht werden.

(5) Bei Fertigung von Übergrößen ab Größe 48 können die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandenen Aufwendungen, jedoch hoch-